



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Toni Schuberl, Christian Zwanziger, Katharina Schulze**
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
vom 16.06.2021

Rechtswidrige Durchsuchung in GRÜNEN-Stadtratsfraktion Erlangen IV – Nachfrage

Die Antworten der Staatsregierung auf die drei Anfragen zur rechtswidrigen Durchsuchung in der GRÜNEN-Stadtratsfraktion Erlangen (Drs. 18/16016, 18/16009, 18/15850) ließen einzelne Aspekte offen. Insbesondere ist unklar, welche Rolle die Erlanger Polizei bei der Anzeigenerstattung gespielt hatte.

Wir fragen die Staatsregierung:

1. Welche Argumente führten konkret zu der Einschätzung der Staatsregierung, dass die Nennung des Zeitpunkts der Kontakte der Polizeiinspektion (PI) Erlangen-Stadt und der Kriminalpolizeiinspektion (KPI) Erlangen mit den Anzeigenerstattern die Gewährleistung einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege gefährden würde (Antwort auf Frage 4.2 der Anfrage I)? 2
- 2.1 Zu welchem Zeitpunkt erhielten die PI Erlangen-Stadt und die KPI Erlangen Kenntnis von der AfD-Veranstaltung in der Gaststätte Orpheus? 2
- 2.2 In welcher Weise (Telefon, E-Mail, Webseite, persönliches Gespräch usw.) erhielten die PI Erlangen-Stadt und die KPI Erlangen Kenntnis von der AfD-Veranstaltung? 2
- 2.3 Waren Beamtinnen und Beamte der PI Erlangen-Stadt oder der KPI Erlangen auf oder im Umfeld der AfD-Veranstaltung anwesend? 3
- 3.1 Zu welchem Zeitpunkt erhielten die PI Erlangen-Stadt und die KPI Erlangen den Hinweis, dass Flyer in der Gaststätte herumliegen? 3
- 3.2 In welcher Weise (Telefon, E-Mail, Webseite, persönliches Gespräch usw.) erhielten die PI Erlangen-Stadt und die KPI Erlangen Kenntnis von den Flyern? 3
- 3.3 Zu welchem Ergebnis kamen PI Erlangen-Stadt und KPI Erlangen bezüglich des Anfangsverdachts der üblen Nachrede? 3
- 4.1 Zu welchem Zeitpunkt erhielten die PI Erlangen-Stadt und die KPI Erlangen den Hinweis, dass Fotos der AfD-Veranstaltung im Internet zu finden seien? ... 3
- 4.2 In welcher Weise (Telefon, E-Mail, Webseite, persönliches Gespräch usw.) erhielten die PI Erlangen-Stadt und die KPI Erlangen Kenntnis von diesen Fotos? 3
- 5.1 Wann hatten die PI Erlangen-Stadt und die KPI Erlangen den ersten Kontakt mit den Anzeigenerstattern? 3
- 5.2 In welcher Weise (Telefon, E-Mail, Webseite, persönliches Gespräch usw.) fand dieser Kontakt statt? 3
- 5.3 Zu welchen Zeitpunkten hatten Beamtinnen und Beamte der PI Erlangen-Stadt und der KPI Erlangen weiteren Kontakt mit den Anzeigenerstattern? 3

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

| | | |
|-----|--|---|
| 6.1 | Wann fanden persönliche Treffen der PI Erlangen-Stadt und der KPI Erlangen mit den Anzeigenerstattern statt? | 3 |
| 6.2 | Informierten Beamtinnen und Beamte der PI Erlangen-Stadt oder der KPI Erlangen die Betroffenen darüber, dass eine Straftat vorliegen könnte? | 4 |
| 6.3 | Informierten Beamtinnen und Beamte der PI Erlangen-Stadt oder der KPI Erlangen die Betroffenen darüber, dass oder wie ein Strafantrag gestellt werden müsse? | 4 |
| 7.1 | Aus welchem Grund wurde der Verfassungsschutz in diesem Fall eingebunden? | 4 |
| 7.2 | Inwiefern ist der Verfassungsschutz tätig geworden? | 4 |
| 7.3 | Zu welchem Zeitpunkt ist der Verfassungsschutz tätig geworden? | 4 |
| 8. | War die Rolle des Rechtsreferenten der Stadt Erlangen die eines Durchsuchungszeugen, wie es die Staatsregierung in ihrer Antwort (Drs. 18/16009) darlegt, oder die eines Vertreters des Inhabers (§ 106 Abs. 1 Satz 2 Strafprozessordnung – StPO), wie es das Amtsgericht Erlangen am 29.03.2021 annahm (Az: 1 Cs406 Js 65756/20)? | 4 |

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration, hinsichtlich der Fragen 1 und 8 im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz
vom 06.07.2021

- 1. Welche Argumente führten konkret zu der Einschätzung der Staatsregierung, dass die Nennung des Zeitpunkts der Kontakte der Polizeiinspektion (PI) Erlangen-Stadt und der Kriminalpolizeiinspektion (KPI) Erlangen mit den Anzeigenerstattern die Gewährleistung einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege gefährden würde (Antwort auf Frage 4.2 der Anfrage I)?**

Es handelt sich um ein laufendes Ermittlungsverfahren. Generell gilt bei laufenden Ermittlungsverfahren, dass die entsprechenden Informationen im Rahmen einer etwaigen Hauptverhandlung für das erkennende Gericht bei der Beurteilung von Zeugenaussagen relevant sein können, sodass eine Beauskunftung die Wahrheitsfindung erschweren würde. Im Übrigen würde eine detaillierte Darlegung der Gefährdung Rückschlüsse zulassen, die wiederum selbst die Ermittlungen gefährden könnten.

- 2.1 Zu welchem Zeitpunkt erhielten die PI Erlangen-Stadt und die KPI Erlangen Kenntnis von der AfD-Veranstaltung in der Gaststätte Orpheus?**
2.2 In welcher Weise (Telefon, E-Mail, Webseite, persönliches Gespräch usw.) erhielten die PI Erlangen-Stadt und die KPI Erlangen Kenntnis von der AfD-Veranstaltung?

Die Anzeigenerstattung bei der PI Erlangen-Stadt erfolgte dort persönlich am 30.09.2020. Die KPI Erlangen erhielt den Vorgang im normalen Geschäftslauf am 01.10.2020 mittels des Vorgangsbearbeitungssystems der Bayerischen Polizei.

Es wird darüber hinaus auf die Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 20.05.2021 auf die Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Toni Schuberl, Christian Zwanziger und Katharina Schulze (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 08.04.2021 betreffend Rechtswidrige Durchsuchung in GRÜNEN-Stadtratsfraktion Erlangen I – Ermittlungsverfahren zu den Fragen 2.2 und 5.2 verwiesen (Drs. 18/16016 vom 02.07.2021).

2.3 Waren Beamtinnen und Beamte der PI Erlangen-Stadt oder der KPI Erlangen auf oder im Umfeld der AfD-Veranstaltung anwesend?

Es wird auf die Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 20.05.2021 auf die Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Toni Schuberl, Christian Zwanziger und Katharina Schulze (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 08.04.2021 betreffend Rechtswidrige Durchsuchung in GRÜNEN-Stadtratsfraktion Erlangen I – Ermittlungsverfahren zu Frage 1.3 verwiesen (Drs. 18/16016 vom 02.07.2021).

3.1 Zu welchem Zeitpunkt erhielten die PI Erlangen-Stadt und die KPI Erlangen den Hinweis, dass Flyer in der Gaststätte herumliegen?

3.2 In welcher Weise (Telefon, E-Mail, Webseite, persönliches Gespräch usw.) erhielten die PI Erlangen-Stadt und die KPI Erlangen Kenntnis von den Flyern?

Im Rahmen der Anzeigenerstattung am 30.09.2020 erhielt die PI Erlangen-Stadt Kenntnis über den Flyer. Darüber hinaus wird auf die Beantwortung der Fragen 2.1 und 2.2 verwiesen.

3.3 Zu welchem Ergebnis kamen PI Erlangen-Stadt und KPI Erlangen bezüglich des Anfangsverdachts der üblen Nachrede?

Es ist grundsätzlich Aufgabe der Polizei, bei einem Anfangsverdacht einer Straftat ein Ermittlungsverfahren einzuleiten. Es ist nicht Aufgabe der Bayerischen Polizei, ein Ergebnis über einen Anfangsverdacht abzugeben.

4.1 Zu welchem Zeitpunkt erhielten die PI Erlangen-Stadt und die KPI Erlangen den Hinweis, dass Fotos der AfD-Veranstaltung im Internet zu finden seien?

4.2 In welcher Weise (Telefon, E-Mail, Webseite, persönliches Gespräch usw.) erhielten die PI Erlangen-Stadt und die KPI Erlangen Kenntnis von diesen Fotos?

Aus einsatz- und ermittlungstaktischen Gründen können hierzu grundsätzlich keine Auskünfte erteilt werden.

5.1 Wann hatten die PI Erlangen-Stadt und die KPI Erlangen den ersten Kontakt mit den Anzeigenerstattern?

5.2 In welcher Weise (Telefon, E-Mail, Webseite, persönliches Gespräch usw.) fand dieser Kontakt statt?

5.3 Zu welchen Zeitpunkten hatten Beamtinnen und Beamte der PI Erlangen-Stadt und der KPI Erlangen weiteren Kontakt mit den Anzeigenerstattern?

6.1 Wann fanden persönliche Treffen der PI Erlangen-Stadt und der KPI Erlangen mit den Anzeigenerstattern statt?

Zunächst gab es nur einen Anzeigenerstatter, den Betreiber der Gaststätte Orpheus. Mit den auf den Fotos abgebildeten Geschädigten wurde am 13.10.2020 per E-Mail Kontakt aufgenommen (über den Kreisvorsitzenden der AfD).

Darüber hinaus wurden im Rahmen der Anzeigenbearbeitung schriftliche, telefonische und persönliche Zeugenvernehmungen mit den Geschädigten im Zeitraum 01.10.2020 bis 08.06.2021 durchgeführt.

- 6.2 Informierten Beamtinnen und Beamte der PI Erlangen-Stadt oder der KPI Erlangen die Betroffenen darüber, dass eine Straftat vorliegen könnte?**
- 6.3 Informierten Beamtinnen und Beamte der PI Erlangen-Stadt oder der KPI Erlangen die Betroffenen darüber, dass oder wie ein Strafantrag gestellt werden müsse?**

Im Rahmen der Strafantragseinholung wird der Geschädigte einer Straftat über das Vorliegen einer Straftat informiert. Die Einholung des Strafantrags erfolgt grundsätzlich standardisiert durch die Bayerische Polizei mittels vorgefertigter bayernweiter Formulare bei dem/den Geschädigten.

Somit war dies auch in diesem Fall so.

- 7.1 Aus welchem Grund wurde der Verfassungsschutz in diesem Fall eingebunden?**
- 7.2 Inwiefern ist der Verfassungsschutz tätig geworden?**
- 7.3 Zu welchem Zeitpunkt ist der Verfassungsschutz tätig geworden?**

Art. 2 Abs. 1 Bayerisches Verfassungsschutzgesetz (BayVSG) verpflichtet das Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) sowie die Polizei-, Strafverfolgungs- und die sonstigen Sicherheitsbehörden zur Zusammenarbeit. Die Art. 24 und 25 BayVSG spezifizieren und standardisieren diese Verpflichtung zur Zusammenarbeit hinsichtlich der jeweiligen Übermittlungsverpflichtungen von bzw. zum BayLfV.

In Anwendung dieser gesetzlichen Übermittlungsverpflichtungen wurde das BayLfV am 13.10.2020 gem. Art. 24 Abs. 1 BayVSG über den Anfangsverdacht der üblen Nachrede und am 25.03.2021 über die am gleichen Tag durchgeführten Durchsuchungsmaßnahmen informiert. In Zusammenhang mit diesen Informationsübermittlungen erfolgte kein Tätigwerden des BayLfV.

- 8. War die Rolle des Rechtsreferenten der Stadt Erlangen die eines Durchsuchungszeugen, wie es die Staatsregierung in ihrer Antwort (Drs. 18/16009) darlegt, oder die eines Vertreters des Inhabers (§ 106 Abs. 1 Satz 2 Strafprozessordnung – StPO), wie es das Amtsgericht Erlangen am 29.03.2021 annahm (Az: 1 Cs 406 Js 65756/20)?**

Wie bereits in der Antwort des Staatsministeriums der Justiz vom 25.05.2021 zu den Fragen 3.1 und 3.2 der Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Schuberl u. a. vom 08.04.2021 betreffend „Rechtswidrige Durchsuchung in grüner Stadtratsfraktion Erlangen II – Durchsuchung“ (Drs. 18/16009 vom 02.07.2021) ausgeführt, war der Rechtsreferent der Stadt Erlangen als Durchsuchungszeuge hinzugezogen worden. Dies ist in den Ermittlungsakten sowohl im Durchsuchungsbericht als auch im Durchsuchungs-/Sicherstellungsprotokoll dokumentiert.

Das Staatsministerium der Justiz darf wegen der verfassungsrechtlich gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit weder gerichtliche Verfahren überprüfen noch gerichtliche Entscheidungen abändern oder aufheben. Die Gerichte sind nach Art. 97 Abs. 1 Grundgesetz und nach Art. 85 Verfassung des Freistaates Bayern unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Die Entscheidung des Amtsgerichts Erlangen wird deswegen auch nicht bewertet oder kommentiert.